

## Satzung der Kindertagesstätte Kreuzgrund e.V.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen Kindertagesstätte Kreuzgrund e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.

### **§ 2 Ziele des Vereines**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe durch die Unterhaltung und das Betreiben einer Kindertagesstätte.

Die Aufnahme von Kindern in diese Tagesstätte ist an keinerlei weltanschauliche, rassische oder parteipolitische Voraussetzungen geknüpft, setzt jedoch die Mitgliedschaft eines Elternteiles voraus.

### **§ 3 Verwendung der Gewinne**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Entschädigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein in seiner Hauptaufgabe, der Trägerschaft einer Kindertagesstätte, unterstützen will. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes ist der volle Jahresbeitrag bei Aufnahme, für die darauffolgenden Jahre jeweils am 01. Januar jeden Jahres fällig.

Von jedem Mitglied, dessen Kind in der Tagesstätte angemeldet ist, müssen Pflichtarbeitsstunden zum Wohle der Tagesstätte geleistet werden. Sollten beide Elternteile eines Kindes Mitglied sein, so muss nur einer der beiden diese Arbeitsstunden leisten. Über die Zahl der zu leistenden Stunden, sowie über die Höhe des Ersatzbetrages hierfür bestimmt die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Sind bis zum 31. März des Folgejahres die zu leistenden Arbeitsstunden nicht erfüllt, wird der bestimmte Ersatzbetrag in Rechnung gestellt.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- a) bei freiwilligem Austritt: Dieser ist schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen, zum Ende eines Jahres zu erklären.
- b) bei Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses in gröblicher Weise gegen die Satzung oder die gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, dies ist dem Vorstand vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorstand des Vereines einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung aus der Mitte der Mitglieder sollen sechs Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Tagesordnung wird zusätzlich durch Aushang in der Kindertagesstätte sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn die Aufgaben des Vereines dies erfordern bzw. mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Fragen, die vom Vorstand oder aus der Mitte der Mitglieder vorgelegt werden
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes der Leitung der Kindertagesstätte
- e) Wahl zweier Kassenprüfer
- f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereines
- i) Mitwirkung bei Entscheidungen, die die Arbeit in der Kindertagesstätte entscheidend verändern bzw. grundlegende Interessen von Kindern, Eltern oder Mitarbeitern berühren.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung kann über Satzungsänderungen nur beschließen, wenn mindestens 51% der Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sollte die Mitgliederversammlung für eine beantragte Satzungsänderung nicht beschlussfähig sein, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung verlangen.

Die zweite Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tag der ersten Mitgliederversammlung an gerechnet, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die beantragte Satzungsänderung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Kassier  
mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt; d.h. der Kandidat, der die meisten Wählerstimmen erhält, ist gewählt. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Führung des laufenden und außerordentlichen Geschäften des Vereines und der Kindertagesstätte
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung
- c) Laufende Kontrolle der finanziellen Situation der Kindertagesstätte
- d) Vertretung der Kindertagesstätte nach außen

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend ist. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinschaftlich im Sinne von § 26 BGB.

## **§11 Beendigung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die einen Kinderhort betreibt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereines, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereines und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind nur wirksam, nachdem das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkannt hat.

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereines ist Heilbronn

